



Bundesministerium für
Land- und Forstwirtschaft,
Umwelt und Wasserwirtschaft
Abt V/5
Stubenbastei 5
1010 Wien

BUNDESARBEITSKAMMER
PRINZ EUGEN STRASSE 20-22
1040 WIEN
T 01 501 65

Ihr Zeichen	Unser Zeichen	Bearbeiter/in	Tel	501 65 Fax 501 65	Datum
BMLFUW-UW- 1.2.2/0067- V/5/2015	UV/GSt/CS/Hu	Christoph Streissler	DW 2168	DW 2105	16.04.2015

Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Chemikaliengesetz 1996 (ChemG 1996) und das Biozidproduktegesetz geändert werden, sowie Entwurf der Selbstbedienungsverordnung

Die Bundesarbeitskammer (BAK) dankt für die Übermittlung der gegenständlichen Entwürfe und nimmt dazu wie folgt Stellung:

Zu Art 1 – Änderung des Chemikaliengesetzes 1996

Z 9: Zu § 6 Abs 5

In § 6 Abs 2 Z 5, 6 und 7 werden Schritte genannt, die der Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft als zuständige Behörde setzen kann, um das Risiko einzudämmen, das von bestimmten gefährlichen Stoffen ausgeht (Verbote und Zulassungen gemäß REACH-Verordnung). Es wird angeregt, an Stelle des Wortes „Risikomanagementmaßnahme“ in diesem Zusammenhang den Begriff „behördlicher Schritt des Risikomanagements“ zu verwenden, da der Begriff „Risikomanagementmaßnahme“ im Zusammenhang mit REACH üblicherweise in einem bedeutend engeren Sinn verstanden wird, namentlich als Teil des Expositionsszenarios, mit dem dargestellt wird, wie „der Hersteller oder Importeur die Exposition von Mensch und Umwelt beherrscht oder den nachgeschalteten Anwendern zu beherrschen empfiehlt“ (Art 3 Z 37 REACH). Der Vorschlag wird beispielsweise gestützt durch die Verwendung des Begriffs „regulatory risk management action“ an den entsprechenden Stellen im Implementierungsplan der SVHC Roadmap to 2020.

Z 14: Zu § 35

Die BAK ist der Auffassung, dass auch die Stoffe der Gefahrenklasse „Spezifische Zielorgan-Toxizität (wiederholte Exposition)“ der Gefahrenkategorie 1 als Gifte im Sinn des Abschnitts III gelten sollen. Daher ist der vorgeschlagene § 35 um eine entsprechende Z 4 zu ergänzen, die lautet:

„4. ‚spezifische Zielorgan-Toxizität (wiederholte Exposition)‘ der Kategorie 1 mit dem Piktogramm ‚Gesundheitsgefahr‘ und dem Gefahrenhinweis ‚Schädigt die Organe (alle betroffenen Organe nennen, sofern bekannt) bei längerer oder wiederholter Exposition (Expositionsweg angeben, sofern schlüssig belegt ist, dass diese Gefahr bei keinem anderen Expositionsweg besteht) (H372).“

Dafür spricht eine Vielzahl von Gründen. Zum ersten ist festzuhalten, dass dies der bisherigen Rechtslage entspricht, da auch bisher Stoffe, die als R 48 einzustufen waren, als Gifte iS des Abschnitts III galten. Weiters folgt sie aus der Definition in der CLP-V für die Kategorie 1 der spezifischen Zielorgan-Toxizität bei wiederholter Exposition (Anh I, Tab 3.9.1), die Stoffe umfasst, „die beim Menschen eindeutig toxisch wirken oder von denen auf der Grundlage von Befunden aus tierexperimentellen Studien anzunehmen ist, dass sie beim Menschen nach wiederholter Exposition eindeutig toxisch wirken können.“ Da es in diesem Zusammenhang um die Wirkung auf den Menschen geht und diese dieselbe ist wie bei der spezifischen Zielorgan-Toxizität bei einmaliger Exposition – namentlich die „eindeutige Toxizität“ – ist eine unterschiedliche Behandlung nicht gerechtfertigt.

Schließlich ist aus pragmatischen Gründen anzuführen, dass auch das ArbeitnehmerInnenschutzG (BGBl 440/1995 idgF) bestimmt, dass Bestimmungen für giftige Arbeitsstoffe auch für Arbeitsstoffe mit spezifischer Zielorgan-Toxizität bei einmaliger oder wiederholter Exposition gelten (§ 40 Abs 7 Z 6), dass also auch hier keine Unterscheidung zwischen der Dauer der Exposition getroffen wird, soweit die Qualifizierung eines Arbeitsstoffes als „giftig“ betroffen ist.

Z 19: § 41 Abs 3 Z 2 lit a

Da Universitäten und Privatuniversitäten aufgrund unterschiedlicher Rechtsakte eingerichtet sind und daher zwischen ihnen wesentliche Unterschiede bestehen, wird eine klarere begriffliche Trennung durch die Wortfolge „a) Universitäten, Privatuniversitäten und Fachhochschulen“ vorgeschlagen.

Z 23: § 41b – Aus- und Weiterbildung

Der vorgeschlagene § 41b enthält Bestimmungen über die Voraussetzungen, unter denen eine Person als sachkundig anzusehen ist, die gemäß § 41a zu benennen ist. Nach Ansicht der BAK ist es in einem derart dynamischen Wissensgebiet wie der Chemikaliensicherheit unbedingt erforderlich, dass die benannten Personen auch regelmäßig ihr Wissen insbesondere über Chemikaliensicherheit und über Erste Hilfe auf den neuesten Stand bringen. Daher ist es geboten, auch Verpflichtungen zur Weiterbildung bzw zur Teilnahme an „Auffrischkursen“ zu normieren, die wohl zumindest alle fünf Jahre zu absolvieren sind. Nach Auffassung der BAK ist dies im Vergleich zur bisherigen Rechtslage umso dringender, als in Hinkunft die Bescheinigungen, die zum Bezug von Giften berechtigen, unbefristet gelten sollen.

Im Gesetz sollte dabei das grundsätzliche Erfordernis der nachweislichen wiederkehrenden Teilnahme an entsprechenden Ausbildungen normiert werden, während die genaueren Bestimmungen über Umfang und Inhalte dieser Kurse in der V gemäß § 41b Abs 3 festgelegt werden sollten.

Zu Art 2 – Änderung des Biozidproduktegesetzes

Die BAK begrüßt die vorgeschlagene Vereinheitlichung der giftrechtlichen Bestimmungen des ChemG 1996 und des Biozidproduktegesetzes.

Zum Entwurf der Selbstbedienungsverordnung

Im vorgeschlagenen § 1 wird festgelegt, welche Stoffe an Letztverbraucher nicht im Wege der Selbstbedienung abgegeben werden dürfen. Dabei wird – neben einer Reihe anderer Eigenschaften – die „spezifische Zielorgan-Toxizität bei einmaliger Exposition“ (Kategorien 1 und 2) genannt, nicht aber die „spezifische Zielorgan-Toxizität bei wiederholter Exposition“. Dies ist unsachlich, da – wie schon oben im Zusammenhang mit dem vorgeschlagenen § 35 des ChemG 1996 ausgeführt – lediglich die Wirkung auf den Menschen, nicht aber die Expositionsdauer als Beurteilungsmaßstab heranzuziehen ist. Dies auch deshalb, da auch bei Verwendung durch Endverbraucher viele Stoffe so verwendet werden, dass es zu wiederholten Expositionen kommen kann. Daher ist nach Ansicht der BAK die Liste in § 1 um den Eintrag zu ergänzen

„- spezifische Zielorgan-Toxizität“ bei wiederholter Exposition der Kategorie 1 (H 372: Schädigt die Organe (alle betroffenen Organe nennen, sofern bekannt) bei längerer oder wiederholter Exposition (Expositionsweg angeben, sofern schlüssig belegt ist, dass diese Gefahr bei keinem anderen Expositionsweg besteht) oder der Kategorie 2 (H373: Kann die Organe schädigen (alle betroffenen Organe nennen, sofern bekannt) bei längerer oder wiederholter Exposition (Expositionsweg angeben, sofern schlüssig belegt ist, dass diese Gefahr bei keinem anderen Expositionsweg besteht))“

Wird diesem Vorschlag gefolgt, so wäre entsprechend § 3 Abs 1 Z 2 nach lit c zu ergänzen um „spezifische Zielorgan-Toxizität‘ bei mehrmaliger Exposition der Kategorie 2“.

Darüber hinaus wird vorgeschlagen, die Gefahrensätze H 370 und H 371 im genauen Wortlaut der Tab 3.8.4 der CLP-Verordnung wiederzugeben.

Mit freundlichen Grüßen

Rudi Kaske
Präsident
FdRdA

Maria Kubitschek
iV des Direktors
FdRdA